

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszwanzigstes Stück vom Jahre 1868.

N^o. LXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. August 1868, den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Meuß ä. L. an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach betreffend.

Auf höchsten Befehl Serenissimi wird der nachstehend abgedruckte Vertrag vom 17. Juli dieses Jahres über den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Meuß ä. L. an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach nach erfolgter allseitiger Ratification hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 21. August 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Vertrag

zwischen den Regierungen des Großherzogthums Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, des Fürstenthums Meuß ä. L. und des Fürstenthums Meuß j. L., den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Meuß ä. L. an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach betreffend.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXIX.

67

Abgegeben in Rudolstadt den 16. Sept. 1868.